

Steuerwertetabelle 2026

Steuertarif:

Einkommen bis	Steuertarif
13.539	0,00
21.992	(Einkommen - 13.539) x 20 %
36.458	(Einkommen - 21.992) x 30 % + 1.690,60
70.365	(Einkommen - 36.459) x 40 % + 6.030,40
104.859	(Einkommen - 70.365) x 48 % + 19.593,20
1.000.000	(Einkommen - 104.859) x 50 % + 36.150,32
darüber	(Einkommen - 1.000.000) x 55 % + 483.720,80

	2025	2026
Veranlagungsgrenze ANV	14.517 €	14.769 €
Veranlagungsgrenze ESt-E	13.308 €	13.539 €
Veranlagungsgrenze beschränkte Steuerpflicht	2.421 €	2.463 €
Hinzurechnung bei beschränkter Steuerpflicht	10.888 €	11.077 €
Verkehrsabsetzbetrag	487 €	496 €
erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	838 €	853 €
Einschleifung erhöhter VAB	14.812 € bis 15.782 €	15.069 € bis 16.056 €
Zuschlag Verkehrsabsetzbetrag	790 €	804 €
Einschleifung Zuschlag VAB	19.424 € bis 29.743 €	19.761 € bis 30.259 €
Pensionistenabsetzbetrag	1.002 €	1.020 €
Einschleifung PAB	21.245 € bis 30.957 €	21.614 € bis 31.494 €
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.476 €	1.502 €
Einschleifung erhöhter PAB	24.196 € bis 30.957 €	24.616 € bis 31.494 €
Partnereinkommen erhöhter PAB	2.673 €	2.720 €
Kinderabsetzbetrag	70,90 €	70,90 €
Unterhaltsabsetzbetrag 1 Kind	37 €	38 €
Unterhaltsabsetzbetrag 2 Kinder	Zusätzlich 55 €	Zusätzlich 56 €
UAB für jedes weitere Kind	zusätzlich 73 €	zusätzlich 75 €
AVAB/AEAB 1 Kind	601 €	612 €
AVAB/AEAB 2 Kinder	813 €	828 €
AVAB/AEAB jedes weitere Kind	zusätzlich 268 €	zusätzlich 273 €
Partnereinkommen AVAB	7.284 €	7.411 €
Freigrenze Sonderzahlungen § 67 Abs 1 und 2	2.570 €	2.615 €
Vergleichsfreibetrag für Sonderzahlungen	2.447 €	2.490 €
Negativsteuer Arbeitnehmer:innen ohne Pendlerpauschale	55% der SV-Beiträge, max. 1.277 €	55% der SV-Beiträge, max. 1.300 €
Negativsteuer Arbeitnehmer:innen mit Pendlerpauschale	55% der SV-Beiträge, max. 1.398 €	55% der SV-Beiträge, max. 1.554 €
Negativsteuer Pensionist:innen	80% der SV-Beiträge, max. 710 €	80% der SV-Beiträge, max. 723 €

Bei der kommenden Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) 2025, gibt es ebenfalls Änderungen:

Das Homeoffice-Pauschale wird durch das Telearbeits-Pauschale ersetzt. Die Höhe und Voraussetzungen bleiben gleich.

Negativsteuer Arbeitnehmer:innen ohne Pendlerpauschale: 55% der SV-Beiträge, max. 1.277 €

Negativsteuer Arbeitnehmer:innen mit Pendlerpauschale: 55% der SV-Beiträge, max. 1.398 €

Negativsteuer Pensionist:innen: 80% der SV-Beiträge, max. 710 €

Arbeitnehmer:innen ohne Wohnsitz in Österreich (beschränkt Steuerpflichtige) sind ab 2025 zur Arbeitnehmer:innenveranlagung verpflichtet, wenn in der Lohnverrechnung zu Unrecht der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag oder der Familienbonus Plus berücksichtigt wurde.

Die Freigrenze für Sonderzahlungen beträgt im Jahr 2025 2.447 €.

Das Kilometergeld beträgt ab 2025:

Fahrzeug	Pro KM bis 30.06.2025	Pro KM ab 01.07.2025
PKW	0,50 €	0,50 €
Pro mitbeförderter Person	0,15 €	0,15 €
Motorrad	0,50 €	0,25 €
Fahrrad	0,50 €	0,25 €

Das Km-Geld für PKW kann weiterhin für bis zu 30.000 Kilometer geltend gemacht werden. Für Fahrräder steht das KM-Geld ab 2025 für bis zu 3.000 Kilometer (bisher: 1.500 Kilometer) zu.

Das Taggeld für Dienstreisen im Inland wird auf 30 € erhöht. Das Nächtigungsgeld im Inland beträgt ab 2025 17 €.

Alle inflationsangepassten Absetzbeträge siehe Wertetabelle vorherige Seite

Im Bereich der Einkommensteuerklärung 2025 gibt es ebenfalls neues

Die Basispauschalierung kann nun bis zu Umsätzen von 320.000 € jährlich angewendet werden. Es können 13,5 % der Einnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt werden bzw. 6 % bei wissenschaftlicher, lehrender, vortragender oder beratender Tätigkeit.

Ausblick auf 2026 aus steuerlicher Sicht:

- Der Beförderungszuschuss bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für dienstliche Fahrten wird abgeschafft.
- Der Pendlereuro wird ab 2026 auf 6 € jährlich pro Kilometer erhöht
- Freigrenze für sonstige Bezüge: 2.615 €
- Negativsteuer Arbeitnehmer:innen ohne Pendlerpauschale: 55% der SV-Beiträge, max. 1.300 €
- Negativsteuer Arbeitnehmer:innen mit Pendlerpauschale: 55% der SV-Beiträge, max. 1.554 €
- Negativsteuer Pensionist:innen: 80% der SV-Beiträge, max. 723 €
- Die Basispauschalierung kann ab 2026 bis zu Umsätzen von 420.000 € jährlich angewendet werden. Es können 15 % der Einnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt werden bzw. 6 % bei wissenschaftlicher, lehrender, vortragender oder beratender Tätigkeit.
- alle inflationsangepassten Absetzbeträge siehe Wertetabelle vorherige Seite
- Überstundenbegünstigung. Es sind ab 2026 Zuschläge für 15 Überstunden, maximal 170 € monatlich begünstigt (bisher 18 Überstunden, maximal 200 €)
- § 68 Abs 1 EStG wird dahingehend geändert, dass ab 2026 auch das Feiertagsarbeitsentgelt ist und nicht bloß Zuschläge für Feiertagsarbeit